

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 12/87

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung der Veräußerung von Grundstücken
nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Beteiligte:

1. Beate E [REDACTED] geb. D [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED]

Erwerberin, Antragstellerin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. jur. Dr. rer. pol. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] -

2. Richard M [REDACTED] E [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED]

Veräußerer

WIII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschaftssachen, hat am 15. Januar 1988 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen und Dr. Räfle - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Landwirtschaftssenat - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juli 1987 wird auf Kosten der Beteiligten zu 1 als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 1.500 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Durch notariellen Vertrag vom 19. August 1985 kaufte die Beteiligte zu 1 von dem Beteiligten zu 2 mehrere Waldgrundstücke. Die Kreisverwaltung Bittburg versagte hierzu gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG ihre Genehmigung, weil ein hauptberuflicher Landwirt sein Erwerbsinteresse bekundet hatte. Den hiergegen gerichteten Antrag der Beteiligten zu 1 auf gerichtliche Entscheidung hat das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - zurückgewiesen. Dagegen hat die Beteiligte zu 1 sofortige Beschwerde eingelegt. Während des

- 3 -

Beschwerdeverfahrens hat die Kreisverwaltung den Vertrag genehmigt, weil der hauptberufliche Landwirt sein Erwerbsinteresse zurückgezogen hatte. Daraufhin hat das Oberlandesgericht entsprechend der Erklärung der Beteiligten zu 1 festgestellt, daß die Hauptsache erledigt ist, und hat die gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Beteiligten zu 1 auferlegt. Zugleich hat es angeordnet, daß eine Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht stattfindet.

Gegen diesen Beschluß wendet sich die Beteiligte zu 1 mit der Rechtsbeschwerde. Sie beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und der Kreisverwaltung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Gemäß § 24 Abs. 3 LwVG findet gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts, die nicht in der Hauptsache erlassen sind, ein Rechtsmittel nicht statt. Beschlüsse in der Hauptsache im Sinne des § 24 LwVG sind Entscheidungen, durch die über einen Sach- oder Verfahrensantrag ganz oder teilweise entschieden und insoweit die Instanz abgeschlossen wird. Hierzu gehören selbständige Kostenentscheidungen nicht (BGH Beschl. v. 10. März 1955, V BLW 14/55, RdL 1955, 224, 225 = LM LwVG § 24 Nr. 7). Dies gilt nicht nur für den Fall, daß sich die Hauptsache ohne Entscheidung durch Zurücknahme eines Antrages oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einer Beschwerde erledigt hat, sondern auch für eine Erledigung der Hauptsache in sonstiger Weise, bei der nur noch über die Verteilung der Kosten zu entscheiden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Dr. Thumm

Hagen

Räfle